

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : IV 21

Suggestion for protocol :

By: **Mr Caspar EINEM**

Status : **Member**

Artikel 21: Die Europäische Zentralbank

(1) Die Europäische Zentralbank steht dem System der Europäischen Zentralbanken (**ESZB**) vor, dem sie zusammen mit den nationalen Zentralbanken angehört.

~~(2) ——— Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen.~~

(2) Das vorrangige Ziel des ESZB ist gesamtwirtschaftliche Stabilität (Wachstum, Vollbeschäftigung, Preisstabilität und die Stabilität es Finanzsystems). Das ESZB unterstützt in Verfolgung dieses Zieles die allgemeine Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft und trägt so zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele der Gemeinschaft bei. Das ESZB handelt im Einklang mit den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb und der sozialen Wohlfahrt, und fördert einen effizienten und nachhaltigen Einsatz der Ressourcen.

(3) Die Bank gestaltet und verwirklicht die Währungspolitik der Union. Sie hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe des Euro, der Währung der Union, zu genehmigen. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung.

(4) Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.

(5) Die Bank trifft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln [A-B] des Teils II der Verfassung und den in der Satzung der Bank und des Systems der Europäischen Zentralbanken festgelegten Bedingungen. Gemäß den genannten Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

(6) Die Bank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

(7) Die Organe der Bank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln X bis Y des Teils II sowie in der Satzung der Bank festgelegt.

Explanation (if any) :

Zu Abs. (2): Die Geldpolitik des ESZB ist nicht Selbstzweck, sondern auf die Erreichung eines übergeordneten Ziels, nämlich der Erhaltung und Steigerung eines gerecht verteilten Wohlstands der EuropäerInnen, auszurichten. Die Wahrung der Preisstabilität kann hierbei einen Beitrag leisten, die alleinige Ausrichtung auf dieses Ziel greift jedoch zu kurz und lässt wesentliche ökonomische Wirkungszusammenhänge außer Acht.

Sinnvoll wäre daher das gleichberechtigte Nebeneinander geldpolitischer Ziele. Das wird durch den Verweis auf den neu gefassten Artikel 3 erreicht. Hinzu käme überdies die explizite Verantwortung für die Wahrung der Stabilität des Finanzsystems, da heute eine der größten Gefahren für die Entwicklung einer Volkswirtschaft – und damit für den Wohlstand der Menschen – in plötzlichen Turbulenzen auf den Finanzmärkten liegt, die schwere realwirtschaftliche Folgen haben können. Diese Verpflichtung des ESZB könnte auch Anknüpfungspunkt für Maßnahmen zur Besteuerung kurzfristiger Kapitaltransfers (Tobin Tax) sein.